



4/SN-214/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.330/9-I 6/89

An das
Präsidium
des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Z: 38. GEZ. 9. ST
 Datum: **27. JUNI 1989**
 Verteilt 2.6.89 Heide

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

-25 Blgn

L. Kapik

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die EntschlieÙung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

21. Juni 1989

Für den Bundesminister:

TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.330/9-I 6/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz
geändert werden.

zur Zl. 31.251/54-V/2/1989.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 2. Mai 1989 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 8 (§ 12 Abs. 2 Z 5 MSchG):

Mit der Novellierung dieser Gesetzesbestimmung wird offenbar bezweckt, diese - auf Grund der inhaltlichen Übereinstimmung - an § 122 Abs. 1 Z 2 ArbVG anzugleichen. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wird daher vorgeschlagen, die Z 5 wie folgt zu formulieren:

"5. sich einer mit Vorsatz begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig macht."

Zu Art. I Z 24 (§ 37 Abs. 1 MSchG):

1. Die Formulierung, wonach die Verletzung der Bestimmung nur zu bestrafen ist, "sofern die Tat nicht nach

- 2 -

anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist", stellt angesichts der Schwierigkeit eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicher, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit des § 37 des Entwurfes ausschließt. Eine dies zweifelsfrei bewirkende Subsidiaritätsklausel sollte überdies schon das Zustandekommen eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes und nicht bloß die Bestrafung des Täters verhindern. Obgleich die im Entwurf vorgesehene Subsidiaritätsklausel sich bereits im derzeit geltenden Recht findet, sollte sie besser wie folgt lauten: "..., sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ...".

2. Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen, sollte - wie in der bisherigen Fassung - von der Bestimmung solcher Untergrenzen Abstand genommen werden.

3. In Entsprechung der üblichen legislatischen Terminologie sollte es besser "Geldstrafe" anstatt "Geldstrafen" heißen. Zuzufolge den Legislativen Richtlinien 1979 sollten überdies die Bezeichnung der Währung dem Betrag nachgesetzt und die Zahl nach der dritten Dezimalstelle nicht durch einen Punkt, sondern durch einen Abstand getrennt werden.

4. Im Sinne einer einheitlichen legislativen Terminologie wird schließlich vorgeschlagen, die Strafbestimmung in der Einzahl zu fassen.

5. Zusammenfassend könnte somit § 37 Abs. 1 wie folgt lauten:

- 3 -

"§ 37. (1) Ein Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter, der ... zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit Geldstrafe bis zu 25 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen."

Zu Art. II Z 2 (§ 17 Abs. 3 HBG):

Zur Verdeutlichung wäre es zweckmäßig, in die Erläuterungen zu dieser Bestimmung einen Hinweis darüber aufzunehmen, daß die Kosten, die der Hauseigentümer für die Vertretung des Hausbesorgers aufwenden muß, Betriebskosten iS des § 23 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 MRG sind.

21. Juni 1989

Für den Bundesminister:

TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

